

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.2
Vorlage Nr.: 1028/2019
Aktenzeichen: 632.600L570
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 27.05.2019

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	15.07.2019	

Gegenstand der Vorlage

Bauantrag zum Neubau eines Doppelwohnhauses mit Carports auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 4406/2, Lucian-Reich-Straße 1a

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt dem gegenständlichen Bauantrag zum Neubau eines unterkellerten Doppelwohnhauses mit Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 4406/2, Lucian-Reich-Straße 1a zu. Die Carports sind im Sinne des Einfügungsgebotes mindestens 3 m von der Straße abzurücken

Sachverhalt:

Es wird der Neubau eines unterkellerten Doppelwohnhauses mit zwei Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 4406/2, Lucian-Reich-Straße 1a beantragt.

Der entsprechende Bauantrag wurde bei der Verwaltung eingereicht. Hierzu wird auf die beigelegten Unterlagen (Lageplan, Schnitte, Grundrisse und Ansichten) verwiesen.

Das Vorhaben liegt im Bereich der nicht mehr rechtsgültigen Polizeiverordnung von 1964 „Zwischen Mittelweg und Badweg, zwischen Bruchweg und Mittelweg, Am Hügelsheimer Weg, In den Hanfäckern“.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

Damit ist das Bauvorhaben bezüglich des schriftlichen Teils der Polizeiverordnung nach § 34 BauGB (Bebauung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Demnach soll eine Bebauung so konzipiert werden, dass sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und das Bauvorhaben muss städtebaulich vertretbar sein. Dabei ist auch die angrenzende Bebauung zu betrachten. Die festgelegten Baufluchten haben weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Art der baulichen Nutzung, Gebäudehöhe und die Bauweise entsprechen aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich der Eigenart der näheren Umgebung. Allerdings sollte unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung und einer Vermeidung zur Beeinträchtigung des Ortsbildes durch das Bauvorhaben, die vorgesehenen Carports 3 m von der Straße abgerückt errichtet werden. Aus Sicht der Verwaltung kann dem gegenständlichen Bauantrag zum Neubau eines unterkellerten Doppelwohnhauses mit Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 4406/2, Lucian-Reich-Straße 1a unter dieser Voraussetzung zugestimmt werden.

Anlagenverzeichnis:

Die Planunterlagen stehen für die Gemeinderäte zur Einsicht im Ratsinformationssystem zur Verfügung.